Großgemeinde Sulzheim

Ortsteile

Sulzheim – Alitzheim – Mönchstockheim – Vögnitz

Amtliche Mitteilungen

32. Jahrgang **Nr. 7** **22.12.2020**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

2020 ein Jahr der Unsicherheiten neigt sich seinem Ende zu. Jeder von uns wird es unter den verschiedensten Gesichtspunkten als ein ungewöhnliches Jahr in Erinnerung behalten.
Wir alle haben mächtige Einschnitte in unseren Lebensabläufen erfahren müssen. Alle sind wir betroffen, so etwas haben wir in Friedenszeiten noch nie erlebt, der Pandemieschock hat uns fest im Griff.
Corona führte im Frühling dieses Jahres zum Stillstand der Wirtschaft und der Freizeitaktivitäten und zur Vereinsamung vieler Menschen. Auch in unserer Großgemeinde haben wir die Einschränkungen zu spüren bekommen. Wir haben trotzdem versucht, die begonnenen Projekte weiterzuführen und die Planungen für die kommenden Jahre weiter voran zu bringen. Leider geht nicht mehr alles so wie gewohnt oder gewünscht. Größere Versammlungen sind auch für die Gemeinde nicht mehr möglich, deshalb haben wir die gewohnten Bürgerversammlungen in diesem Jahr nicht halten können. Auch die vorweihnachtlichen Veranstaltungen, Märkte, Konzerte, Weihnachtsfeiern und auch unser Neujahrsempfang dürfen nicht stattfinden. Lassen Sie uns trotzdem positiv bleiben und nach Vorne schauen. Jeder von uns kann einen Anteil am gemeinsamen Gelingen beitragen, das tägliche Leben am Laufen zu halten und gemeinsam werden wir es schaffen, die Pandemie einzudämmen.

Auch am Ende dieses Jahres, möchte ich noch einmal Danke sagen.
Danke an die Mitglieder des Gemeinderates, an die aktiven und an die Ende April ausgeschiedenen, für die sehr gute Zusammenarbeit im Gremium. Wir haben in den Sitzungen wichtige Projekte, Maßnahmen und Anliegen der Bürger auf den Weg gebracht und abgeschlossen. Jeder der Gemeinderäte hat in seinem Aufgabenbereich der einzelnen Ausschüsse sein Bestes gegeben.

Ein herzliches Dankeschön an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde für Ihre Leistungen und die gute Mitarbeit unter den erschwerten Bedingungen im vergangenen Jahr. Ebenso möchte ich meinen Dank aussprechen an die Vertreter unserer Pfarreien und Pfarrgemeinden, an alle Vereinsvorstände und deren Mitglieder, Siebener-Obmänner und Siebener, allen die ein Ehrenamt innehaben oder sich ehrenamtlich eingebracht haben. Ein besonderes Dankeschön an die Verantwortlichen für die Seniorenbetreuung und alle ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer beim Ferienspaß und bei der Jugendbetreuung, sowie den Helfern im GIZ. Auch den Arbeitskreisen der Dorferneuerung möchte ich danken.

Ein großes Dankeschön an die Verantwortlichen und Freiwilligen unserer vier Feuerwehren, insbesondere an die zahlreichen Aktiven. Auch unter den derzeit schwierigen Bedingungen können wir uns auf Ihre Hilfe immer verlassen!

Zu guter Letzt ein besonderer Dank an meine beiden Stellvertreter, 2. Bürgermeister Albrecht Dazer und 3. Bürgermeister Elmar Weinbeer. Sie haben mich in allen Belangen sehr gut beraten und jederzeit unterstützt!

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern eine besinnliche Weihnachtszeit, schöne und geruhsame Feiertage im Kreise Ihrer Familien, einen guten Beschluss für das Jahr 2020. Wir haben die Hoffnung, dass im nächsten Jahr mit Hilfe des Impfstoffs gegen Covid19 wieder ein normaleres Leben möglich sein wird. Bis dahin müssen wir mit gegenseitiger Unterstützung und Ermutigung den Weg durch diese Pandemie gehen. Haben Sie weiterhin Geduld und Hoffnung! In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein erfolgreiches und zufriedenes Jahr 2021 mit viel Liebe, Gesundheit und Glück.

Vielen Dank für Alles, bleiben Sie gesund!

Ihr / Euer Erster Bürgermeister
Jürgen Franz Schwab

Bekanntmachung
Bebauungsplan „ Baumgärten“ mit integrierter Grünordnungsplanung für den Gemeindeteil Alitzheim, Gemeinde Sulzheim

I.

In der Sitzung vom 18.11.2019 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Sulzheim die Aufstellung des Bebauungsplans „Baumgärten“ mit integrierter Grünordnungsplanung.
In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden die Grundstücke Fl.Nr. 426, 427 und 428 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 309, 517 und 531, alle Gemarkung Alitzheim, einbezogen.
Das Baugebiet liegt nördlich der bestehenden Siedlungsbebauung von Alitzheim zwischen dem Schweinfurter Weg und dem Lindenweg, westlich der stillgelegten Bahnlinie Schweinfurt-Kitzingen ist eine Fläche für einen Entwässerungsgraben und ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Die Lage ergibt sich aus der nachstehenden Karte:

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über den Schweinfurter Weg und den Lindenweg.
Das Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 der Baunutzungsverordnung BauNVO festgesetzt.
Um dem Gesetzeszweck des § 13 b BauGB (Zulässigkeit von Wohnnutzungen zu ermöglichen) und dem Ausnahmecharakter der Regelung im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 der SUP-Richtlinie Rechnung zu tragen, sind bei Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nrn. 1, 2, 3 und 5 BauNVO im Bebauungsplan ausdrücklich ausgeschlossen, um das Beeinträchtigungspotential der Planung hinsichtlich Umweltbelangen möglichst gering zu halten.
Der Inhalt dieses Beschlusses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

II.

In der Sitzung vom 18.11.2019 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Sulzheim die Aufstellung des Bebauungsplans „Baumgärten“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB. Gemäß § 13 b BauGB gilt für die Durchführung des Verfahrens das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB entsprechend. Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.
Für die vorliegende Planung können die vorgenannten Gesichtspunkte alle verneint werden, weshalb die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V. § 13 a BauGB gegeben sind.
Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend, d.h. es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. § 4c BauGB wird nicht angewandt.
Darüber hinaus gelten im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, d.h. ein Ausgleich für den Eingriff ist nicht erforderlich.
Mit Beschluss des Gemeinderats Sulzheim vom 30.11.2020 wurde die frühzeitige Auslegung des Bebauungsplans „Baumgärten“ (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) angeordnet.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnungsplanung sowie die Begründung zum Bebauungsplan, die Begründung zur Grünordnung und die Verträglichkeitsuntersuchung zum Schallimmissionsschutz liegen in der Zeit vom 04.01.2021 bis 03.02.2021 während der allgemeinen Dienstzeit (s.u.) nach vorheriger Terminvereinbarung in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, Gerolzhofen, Zi. 21 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen oder Anregungen schriftlich abgegeben werden.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag:	8.30 Uhr – 12 Uhr
Dienstag:	8.30 Uhr – 12 Uhr u. 13.30 Uhr – 15 Uhr
Mittwoch:	8.30 Uhr – 12 Uhr
Donnerstag:	8.30 Uhr – 12 Uhr u. 13.30 Uhr – 17 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr – 12 Uhr

Mit Ausnahme der Begründung zur Grünordnung, der grünordnerischen Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf und der Verträglichkeitsuntersuchung zum Schallimmissionsschutz liegen bislang keine weiteren umweltbezogenen Informationen vor.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die o.g. Planunterlagen sind während der genannten Frist auch auf der Internetseite der Gemeinde Sulzheim abrufbar:
www.vg-gerolzhofen.de

Sulzheim, 16.12.2020
Gemeinde Sulzheim
gez. Schwab
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung
Bebauungsplan „Herbstwiesen“ mit integrierter Grünordnungsplanung für den Gemeindeteil Vögnitz, Gemeinde Sulzheim

I.

In der Sitzung vom 18.11.2019 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Sulzheim die Aufstellung des Bebauungsplans „Herbstwiesen“ mit integrierter Grünordnungsplanung.
In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden das Grundstück Fl.Nr. 115 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 97, 113, 114, 116, 119 und 121, alle Gemarkung Vögnitz, einbezogen.
Das Baugebiet liegt westlich der bestehenden Siedlungsbebauung von Vögnitz, die Lage ergibt sich aus der nachstehenden Karte:

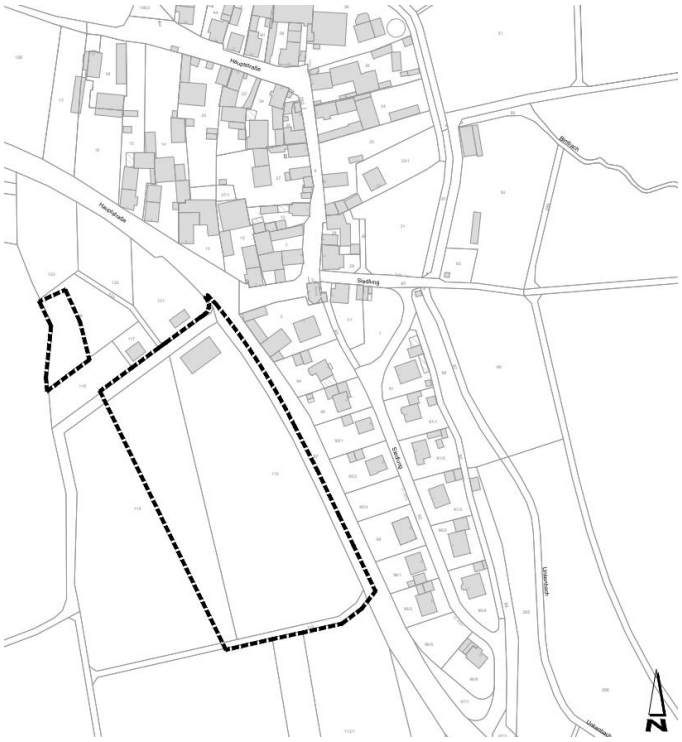

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Hauptstraße (SW 53).

Das Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 der Baunutzungsverordnung BauNVO festgesetzt.
Um dem Gesetzeszweck des § 13 b BauGB (Zulässigkeit von Wohnnutzungen zu ermöglichen) und dem Ausnahmecharakter der Regelung im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 der SUP-Richtlinie Rechnung zu tragen, sind bei Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nrn. 1, 2, 3 und 5 BauNVO im Bebauungsplan ausdrücklich ausgeschlossen, um das Beeinträchtigungspotential der Planung hinsichtlich Umweltbelangen möglichst gering zu halten.

Der Inhalt dieses Beschlusses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

II.

In der Sitzung vom 18.11.2019 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Sulzheim die Aufstellung des Bebauungsplans „Herbstwiesen“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB. Gemäß § 13 b BauGB gilt für die Durchführung des Verfahrens das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB entsprechend. Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.
Für die vorliegende Planung können die vorgenannten Gesichtspunkte alle verneint werden, weshalb die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V. § 13 a BauGB gegeben sind.
Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend, d.h. es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. § 4c BauGB wird nicht angewandt.
Darüber hinaus gelten im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, d.h. ein Ausgleich für den Eingriff ist nicht erforderlich.
Mit Beschluss des Gemeinderats Sulzheim vom 30.11.2020 wurde die frühzeitige Auslegung des Bebauungsplans „Herbstwiesen“ (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) angeordnet.
Der Entwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnungsplanung sowie die Begründung zum Bebauungsplan und die Begründung zur Grünordnung liegen in der Zeit vom 04.01.2021 bis 03.02.2021 während der allgemeinen Dienstzeit (s.u.) nach vorheriger Terminvereinbarung in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, Gerolzhofen, Zi. 21 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen oder Anregungen schriftlich abgegeben werden.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag:	8.30 Uhr – 12 Uhr
Dienstag:	8.30 Uhr – 12 Uhr u. 13.30 Uhr – 15 Uhr
Mittwoch:	8.30 Uhr – 12 Uhr
Donnerstag:	8.30 Uhr – 12 Uhr u. 13.30 Uhr – 17 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr – 12 Uhr

Mit Ausnahme der Begründung zur Grünordnung und der grünordnerischen Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf liegen bislang keine weiteren umweltbezogenen Informationen vor.
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die o.g. Planunterlagen sind während der genannten Frist auch auf der Internetseite der Gemeinde Sulzheim abrufbar:
www.vg-gerolzhofen.de

Sulzheim, 16.12.2020
Gemeinde Sulzheim
gez. Schwab
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Bauhof“ mit integrierter Grünordnungsplanung der Gemeinde Sulzheim für den Gemeindeteil Sulzheim

I.

Die Gemeinde Sulzheim hat mit Beschluss des Gemeinderats Sulzheim vom 30.11.2020 den Bebauungsplan „Bauhof“ mit integrierter Grünordnungsplanung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung, die Begründung zum Bebauungsplan, die Begründung zur Grünordnungsplanung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5 in Gerolzhofen, Zimmer 21, während der allgemeinen Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung

Montag:	8.30 Uhr – 12 Uhr
Dienstag:	8.30 Uhr – 12 Uhr u. 13.30 Uhr – 15 Uhr
Mittwoch:	8.30 Uhr – 12 Uhr
Donnerstag:	8.30 Uhr – 12 Uhr u. 13.30 Uhr – 17 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr – 12 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

II.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sulzheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sulzheim, 16.12.2020
Gemeinde Sulzheim
gez. Schwab,
Erster Bürgermeister

An alle Hauseigentümer der Gemeinde Sulzheim mit den Ortsteilen Alitzheim, Mönchstockheim und Vögnitz

Wie im Amtsblatt am 02.10.2020 mitgeteilt, wird keine Ablesung der Wasseruhren durch Mitarbeiter der Gemeinde Sulzheim vorgenommen. Deshalb bitten wir Sie, uns die Zählerstände zu melden.
Das ONLINE-Portal ist nur vom

21.12.2020 bis 04.01.2021

geöffnet. Lediglich in diesem Zeitraum können die Zählerstände online eingetragen werden.
Eine weitere Möglichkeit den Zählerstand zu melden, wäre das Antwortschreiben auszufüllen und in den Gemeindebriefkasten, per Post an die Verwaltungsgemeinschaft, per Mail oder per Telefon (Mailadresse und Nr. siehe unten) zuzusenden.
Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:
Frau Knetzger, Tel. 09382-607-58
(eMail: nicole.knetzger@gerolzhofen.de)
oder
Frau Roth, Tel. 09382-607-28
(eMail: ulrike.roth@gerolzhofen.de)

Bitte beachten Sie auch, dass der von Ihnen gemeldete Stand auch dem Abrechnungsstand zum 31.12.2020 entspricht
Ist keine Ablesung möglich und wird kein Zählerstand gemeldet, wird der Verbrauch anhand der Vorjahre geschätzt.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe!

Ankündigung - Ablesung Wasserzähler ab 2020 im RMG-Verbandsgebiet

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe sowie das Kommunalunternehmer der RMG (für den Bereich der Gemeinde Schonungen) trägt der Corona-Pandemie Rechnung und ändert deshalb mit sofortiger Wirkung das Ableseverfahren.
Sie als unsere Kunden waren es in der Vergangenheit gewohnt, dass eigenes RMG-Personal die Zählerstände vor Ort in Ihrem Gebäude abgelesen hat.
Nunmehr sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Sie können der RMG schnell und bequem über Smartphone, Tablet, Computer oder ganz traditionell mit Ablesekarte den Wasserzählerstand mitteilen.
Weitere nähere Informationen erhalten Sie mit gesondertem RMG-Schreiben, welches Ihnen als Hausbesitzer bis spätestens Mitte Dezember 2020 zugestellt wird.

Ihr Wasserversorger
Rhön-Maintal-Gruppe

Stromzähler - Ablesung

Die **ÜZ Mainfranken** in Lülsfeld versendet **Anfang Dezember 2020** Ablesekarten an alle Kunden im Netzgebiet. Aufgrund der aktuellen CORONA-Bedingungen schicken wir dieses Jahr keine Ableser von Haus zu Haus. Die Kunden werden stattdessen zur Selbstablesung aufgefordert.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre ÜZ Mainfranken

Neufestsetzung der Wasserverbrauchsgebühren und Kanalbenutzungsgebühren der Gemeinde Sulzheim

Die Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen führt derzeit die Kalkulationen für die Wasserverbrauchsgebühren und Kanalbenutzungsgebühren durch. In welcher Höhe eine Anpassung dieser Gebühren erforderlich sein wird, kann erst nach Abschluss der durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.12.2020 beschlossen, dass bei Änderungen der Gebührenhöhe diese rückwirkend zum 01.01.2021 angepasst werden.

Holz-Bestellungen und Holz-Lose im Sulzheimer Wald und im Wald zwischen Mönchstockheim und Vögnitz, Hag

Sehr geehrte Brennholzinteressenten,
aufgrund der Corona-Pandemie müssen wir den jährlichen Holzverstrich vor Ort im Wald leider absagen.
Stattdessen erstellen wir eine Liste mit den Losen und dem jeweiligen Dax, den wir je nach Holzsorte und Holzmenge festlegen.
Jeder Interessent der ein Los möchte, muss sich beim Bauhofleiter Martin Eichhorn unter
Telefon 0174 44 21 623 melden, seinen Sägeschein bzw. eine Kopie hinterlegen, damit er ein Los kaufen kann.
Aus der im Bauhof vorliegenden Liste mit den unterschiedlichen Losen und Preisen kann der Holzinteressent dann auswählen, welches Los er möchte.
Es gibt **keinen** Termin vor Ort.

Neujahrswünschen

Das sonst übliche“Neujahrswünschen“ der Kinder muss aufgrund der Corona-Pandemie in allen Ortsteilen unterbleiben.

Bekanntmachung der Grundsteuer-Hebesätze 2021

Gem. Art. 69 Gemeindeordnung darf die Gemeinde die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, wenn bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht ist.
Für die Erhebung der Grundsteuer im Jahre 2021 gelten deshalb die für das Haushaltsjahr 2020 für die Grundsteuer A auf 326 v.H. und die Grundsteuer B auf 297 v.H. festgesetzten und ab 30.04.2020 öffentlich bekannt gemachten Hebesätze. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist deshalb keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2021 verzichtet wird.
Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965), zuletzt geändert am 19.12.2008 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.
Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.
Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig.
Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2021 fällig.
Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
Gegen die Steuerfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).
1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:
Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der beklagten Behörde Gemeinde Sulzheim, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten Gemeinde Sulzheim und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese öffentliche Bekanntmachung in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten Gemeinde Sulzheim den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese öffentliche Bekanntmachung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Gemeinde Sulzheim, 15.12.2020
gez. Jürgen Schwab
1. Bürgermeister

Wir suchen ab 01. September 2021 eine SPS-Praktikantin / einen SPS-Praktikanten für unsere Regelgruppe

Wir sind der Kindergarten „Pusteblume“ in Sulzheim und wir bestehen aus einer Kleinkind- und einer Regelgruppe. Insgesamt werden bei uns 40 Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
Wir sind eine kleine und familiäre Einrichtung. Ein einfühlsamer und achtsamer Umgang mit den Kindern ist uns sehr wichtig. Wir legen großen Wert auf einen kontinuierlichen Austausch mit den Eltern und auf eine aktive Zusammenarbeit im Team.
Wir bieten Ihnen eine fundierte Praxisanleitung, die Mitarbeit in einem engagierten Team und Platz für eigene Ideen. Die Bezahlung orientiert sich an den empfohlenen Mindestvergütungen.
Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie Lust haben, bei uns mitzuarbeiten, bitten wir um Ihre Online-Bewerbung bis 01.02.2021 an:
kiga-sulzheim@t-online.de
Für weitere Informationen oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Kindergartenleitung:

Gabriele Barth
Kindergarten „Pusteblume“
Brunnenwasen 15
97529 Sulzheim
Tel: 09382/90521

Katholischer Kindergarten Sulzheim
PUSTEBLUME

Weinbergneuordnung Falkenstein 3

Gemeinde Donnersdorf, Landkreis Schweinfurt
Gz. LD-B – A 7566 - 2230

Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Falkenstein 3 wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 20.01.2021 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken,
Zeller Str. 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)
einzulegen. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse
poststelle@ale-ufr.bayern.de
eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von vier Monaten ab dem 07.12.2020 auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter
„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554)

Würzburg, 23.11.2020
gez. Johannes Krüger
Baudirektor

Dorferneuerung Kolitzheim 2

Gemeinde Kolitzheim, Landkreis Schweinfurt
Gz. LD-B - A 7566 - 2202

Ausführungsanordnung

In der Dorferneuerung Kolitzheim 2 wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 20.01.2021 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Str. 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

einzulegen. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse
poststelle@ale-ufr.bayern.de
eingelegt werden.
Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von vier Monaten ab dem 07.12.2020 auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unter¬franken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter
„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554)

Hinweis
Förderanträge für private Maßnahmen in der Dorferneuerung können längstens bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes, das ist der Ablauf des 19.01.2021 beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg gestellt werden.

Würzburg, 23.11.2020
gez. Johannes Krüger
Baudirektor

Neue Angebote der Schwangerschaftsberatung

Eine Schwangerschaft verändert das ganze Leben und wirft unzählige neue Fragen auf. Es müssen Anträge gestellt, Entscheidungen und Vorkehrungen getroffen werden, die Frauen und Paare vor große Herausforderungen stellen. Verunsicherungen bleiben da nicht aus.
Die Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen im Sozialdienst katholischer Frauen e.V. in Schweinfurt beantwortet alle Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt. Sie helfen bei Elterngeldanträgen und informieren zu allen gesetzlichen Ansprüchen der werdenden Mütter und jungen Familien. Auch nach der Geburt des Kindes kann man sich an die Beratungsstelle wenden, wenn es um behördliche Angelegenheiten geht, aber auch wenn man Fragen zur Entwicklung des Kindes hat oder Schwierigkeiten im Alltag mit dem Baby auftauchen.
Besonders in den momentan schwierigen Zeiten der Corona-Pandemie ist es der Beratungsstelle ein großes Anliegen, für die Frauen, Paare und Familien erreichbar zu sein. Neben persönlichen Gesprächen können auch Telefon- und Videoberatungen vereinbart werden.
Sie erreichen die Beratungsstelle in der Friedrich-Stein-Straße 28 in Schweinfurt unter der Telefonnummer 09721/2098583. Nähere Informationen finden Sie auch auf der Homepage www.skf-schweinfurt.de.

Sprechtage Rentenversicherung

Die monatlichen Sprechtage der Rentenversicherung werden zum 31.12.2020 in der Verwaltungsgemeinschaft eingestellt.
Künftig können sich die Bürger direkt nach Würzburg bzw. nach Volkach oder Schweinfurt wenden. Derzeit ist Coronabedingt keine Online-Buchung für Beratungstermine möglich.
Telefonische Terminvereinbarung unter 0931/802-0 bei der DRV Nordbayern in Würzburg.

Verkauf

eines ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens in Sulzheim, OT Vögnitz, Hauptstraße 12, Flurstück 34, Gemarkung Vögnitz, 1.509 m² Grundstücksfläche mit gemischter Nutzung
Weitere Info unter Tel. 0178 / 67 91 532

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Sulzheim
verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Erster Bürgermeister Jürgen Franz Schwab
Gemeinde Sulzheim | Wilhelm-Behr-Straße 10 | 97529 Sulzheim
Telefon: 09382 / 85 92 | Mail: info@sulzheim.de
Internet: www.sulzheim.de

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe in Poppenhausen **sucht ab sofort, spätestens zum 01.04.2021:**

Bautechniker (Tiefbau) m/w/d

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche und interessante Aufgabe in unserem technischen Büro, auf Baustellen und in den Versorgungsanlagen. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarif des TV-V. Eine ausführliche Stellenbeschreibung und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.rmg-poppenhausen.de
Idealerweise verfügen Sie über

- eine abgeschlossene Ausbildung zum Bautechniker, vorzugsweise Tiefbau
- Erfahrung in einem CAD-System (vorzugsweise AutoCAD)
- sichereren Umgang mit der EDV, speziell Kenntnisse MS-Office (Word, Excel, etc.)
- Erfahrung in der Bauleitung/Bauüberwachung (wünschenswert)
- den Führerschein der Klasse B (zwingend erforderlich)

Sie sind flexibel, teamfähig und belastbar. Sie arbeiten selbstständig und mitdenkend. Sie haben Führungserfahrung, Sozialkompetenz und Durchsetzungsvermögen.
Ihre Bewerbung senden Sie bitte per E-Mail bitte bis zum 15.01.2021 ausschließlich als PDF-Dokument an (bewerbung@rmg-poppenhausen.de) oder per Post. Für Fragen steht Ihnen unser Betriebsleiter, Herr Eusemann unter 09725 700-141 gerne zur Verfügung.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe
Bergstraße 4 • 97490 Poppenhausen
www.rmg-poppenhausen.de

Änderung des Hausmüllabfuhrplanes

Aufgrund der bevorstehenden Feiertage (Weihnachten, Neujahr, Dreikönig) ändert sich die Müllabfuhr wie folgt: (keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

Vögnitz
normaler Abfuhrtag: Mittwoch, 23. Dezember 2020
geänderter Abfuhrtag: Dienstag, 22.Dezember 2020
(Gelbe Tonne, Papiermülltonne)

normaler Abfuhrtag: Freitag, 25. Dezember 2020
geänderter Abfuhrtag: Donnerstag, 24.Dezember 2020
(Biotonne)

normaler Abfuhrtag: Freitag, 01. Januar 2021
geänderter Abfuhrtag: Samstag, 02.Januar 2021
(Restmüll)

normaler Abfuhrtag: Freitag, 08. Januar 2021
geänderter Abfuhrtag: Samstag, 09.Januar 2021
(Biotonne)

Mönchstockheim
normaler Abfuhrtag: Dienstag, 22.Dezmber 2020
geänderter Abfuhrtag: Montag, 21.Dezember 2020
(Restmülltonne)

Alitzheim
normaler Abfuhrtag: Dienstag, 22.Dezember 2020
geänderter Abfuhrtag: Montag, 21.Dezember 2020
(Restmülltonne)

normaler Abfuhrtag: Mittwoch, 06.Januar 2021
geänderter Abfuhrtag: Donnerstag, 07.Januar 2021
(Gelbe Tonne, Papiermülltonne)

Sulzheim
normaler Abfuhrtag: Freitag, 25.Dezember 2020
geänderter Abfuhrtag: Donnerstag, 24.Dezember 2020
(Biotonne)

normaler Abfuhrtag: Freitag, 01.Januar 2021
geänderter Abfuhrtag: Samstag, 02.Januar 2021
(Restmülltonne)

normaler Abfuhrtag: Freitag, 08. Januar 2021
geänderter Abfuhrtag: Samstag, 09.Januar 2021
(Biotonne)

Bürgersprechstunden immer dienstags

Ab Juni wird das Rathaus in Sulzheim umgebaut, deshalb finden vorerst bis Ende des Jahres keine Sprechstunden in Sulzheim statt. Die Sulzheimer Bürger werden gebeten, die Sprechstunden in Alitzheim wahrzunehmen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Datum	**Ortsteil** **17.30 Uhr bis 18 Uhr**	**Ortsteil** **19 Uhr bis 19.30 Uhr**
22. Dezember 2020	keine	Sprechstunde
29. Dezember 2020	keine	Sprechstunde
5. Januar 2021	keine	Sprechstunde
12. Januar 2021	Alitzheim	Vögnitz
19. Januar 2021	Alitzheim	Mönchstockheim
26. Januar 2021	Alitzheim	Vögnitz
2. Februar 2021	Alitzheim	Mönchstockheim
9. Februar 2021	Alitzheim	Vögnitz
16. Februar 2021	keine	Sprechstunde
23. Februar 2021	Alitzheim	Vögnitz
2. März 2021	Alitzheim	Mönchstockheim

HILFE MIT HERZ UND HAND

RÜGSHÖFER STR. 6 · GEROLZHOFEN

TEL. 09382 316024

MEDER

QUALIFIZIERTER BESTATTER

WWW.BESTATTUNGEN-MEDER.DE

Was tun bei einem

Trauerfall ?

Wir richten Ihren Sterbefall nach Ihren Wünschen aus.

Rufen Sie an:

0 93 82 / 59 89

Ihr Bestatter aus der Region, für die Region kompetent und preiswert

Bestattungen HELBIG

Rosenbergstr. 7 97447 Frankenwinheim

Tel. 0 93 82 / 59 89

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Der neue Bereitschaftsdienst für Stadt und Land: Aus den bislang neun Bereitschaftsdienstgebieten wird eine große Zentrale Praxis im St. Josefs-Krankenhaus.
Seit **April 2013** gibt es den Bereitschaftsdienst in der Zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus in Schweinfurt.
Öffnungszeiten:
Mittwoch und Freitag von 16 bis 20 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 9 bis 20 Uhr
Während der vorstehend genannten Öffnungszeit können alle fahr- und transportfähigen Patienten in dringenden Fällen ohne Anmeldung kommen. Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über Tel. 116117 (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an Tel. 112

Kinderärzte:

Ab 30.01.2017 ist der Bereitschafsdienst neu geregelt: Er wird von der „Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön“ angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist. Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19.30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16.00 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8.00 Uhr. Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Zahnarztdienst:

(Wochenend- und Feiertagsdienst jeweils von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.)

Donnerstag 24.12.2020
Dr. Anton Müller
Weingartsstr. 21, 96160 Geiselwind, Tel. 09556 / 981090

Freitag/Samstag 25./26.12.2020
Stefan Pfister
Grabenstr. 23, 97447 Gerolzhofen, Tel. 09382 / 318411

Sonntag 27.12.2020
Andreas Balogh
Wiesenstr. 17, 97355 Rüdenhausen, Tel. 09383 / 396

Montag 28.12.2020
Dr. Anton Müller
Weingartsstr. 21, 96160 Geiselwind, Tel. 09556 / 981090

Dienstag 29.12.2020
Gabriele Arnold
Kirchstr. 11, 97499 Donnersdorf, Tel. 09528 / 951791

Mittwoch 30.12.2020
Dr. Olaf Hiltl
Spitalstr. 18, 97332 Volkach, Tel. 09381 / 6755

Donnerstag/Freitag 31.12.2020/01.01.2021
Dr. Jens-Olaf Sachau
Sophienstr. 2, 97353 Wiesentheid, Tel. 09383 / 97470

Samstag - Dienstag 02.-05.01.2021
Dr. med. dent. Alexander Hornung
Rügshöfer Str. 3, 97447 Gerolzhofen, Tel. 09382 / 7673

Mittwoch 06.01.2021
Dr. Franz Schütz
Wilhelm-Behr-Str. 27, 97529 Sulzheim, Tel. 09382 / 31142

Samstag/Sonntag 09./10.01.2021
Dr. med. dent. Alexander Hornung
Rügshöfer Str. 3, 97447 Gerolzhofen, Tel. 09382 / 7673

Apothekendienst:

(Der Bereitschaftsdienst wechselt täglich um 8.00 Uhr)
21.12.2020 Stern-Apotheke Schwebheim; 22.12.2020 Julius-Echter-Apotheke Volkach; 23.12.2020 Apotheke an den Gaden Gochsheim; 24.12.2020 Apotheke im Gesundheitspark Schweinfurt; 25.12.2020 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 26.12.2020 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 27.12.2020 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 28.12.2020 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 29.12.2020 Sonnen-Apotheke Bergrheinfeld; 30.12.2020 Sonnen-Apotheke Bergrheinfeld; 31.12.2020 St. Florian-Apotheke Gerolzhofen; 01.01.2021 Stern-Apotheke Schwebheim; 02.01.2021 Julius-Echter-Apotheke Volkach; 03.01.2021 Linden-Apotheke Grettstadt; 04.01.2021 Hubertus-Apotheke Schweinfurt; 05.01.2021 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 06.01.2021 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 07.01.2021 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 08.01.2021 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 09.01.2021 Sonnen-Apotheke Bergrheinfeld; 10.01.2021 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 11.01.2021 St. Florian-Apotheke Gerolzhofen; 12.01.2021 Stern-Apotheke Schwebheim; 13.01.2021 Julius-Echter-Apotheke Volkach; 14.01.2021 Linden-Apotheke Grettstadt; 16.01.2021 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 17.01.2021 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 18.01.2021 Kronen-Apotheke 97447 Gerolzhofen; 19.01.2021 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 20.01.2021 Sonnen-Apotheke Bergrheinfeld; 21.01.2021 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 22.01.2021 St. Florian-Apotheke Gerolzhofen; 23.01.2021 Stern-Apotheke Schwebheim ; 24.01.2021 Julius-Echter-Apotheke Volkach; 25.01.2021 Linden-Apotheke Grettstadt; 26.01.2021 Bären-Apotheke Schweinfurt; 27.01.2021 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 28.01.2021 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 29.01.2021 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 30.01.2021 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 31.01.2021 Sonnen-Apotheke Bergrheinfeld
Den tagesaktuellen Apothekennotdienst für Bayern finden Sie auf der Homepage der Bayer. Landesapothekerkammer unter http://lak-bayern.notdienst-portal.de

Innovative Kleinprojekte werden wieder gefördert - Kaniber startet neue Antragsrunde für das Regionalbudget

Eine digitale Mitfahrzentrale, ein mobiles Bienenhaus, ein Verkaufsautomat für regionale Produkte oder ein gemeinschaftliches Brotbackhaus: das neueingeführte Regionalbudget ist bereits im ersten Jahr zu einem Erfolgsmodell geworden. Für 82 der insgesamt 114 bayerischen ILE-Zusammenschlüsse, zu der auch die Region MainSteigerwald gehört, wurden mehr als sieben Millionen Euro bewilligt. Damit wurden bayernweit über 1.000 Projekte realisiert und mit über 460 Projekte allein in Unterfranken, ist der Regierungsbezirk Spitzenreiter.

In der Region MainSteigerwald konnten 18 Projekte über das Regionalbudget realisiert werden. Insgesamt erhalten die Projekte eine Förderung in Höhe von 87.000,00 EURO – davon kommen etwa 78.000,00 Euro vom Landwirtschaftsministerium und knapp 9.000,00 Euro aus den Mitgliedskommunen der Region MainSteigerwald.

Das bayerische Landwirtschaftsministerium unterstützt mit dem Regionalbudget Gemeinden, die im Rahmen einer Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) zusammenarbeiten und mit dem Aufruf der Landwirtschaftsministerin Kaniber ist auch in 2021 wieder ein Regionalbudget möglich. Die Höhe beträgt je ILE-Zusammenschluss höchstens 100.000 Euro, mit einem Eigenanteil von zehn Prozent. Damit können Kleinprojekte mit einer attraktiven Förderung von bis zu 80 Prozent, maximal jedoch mit 10.000 Euro unterstützt werden. Die Kleinprojekte dürfen netto nicht mehr als 20.000 Euro, aber mind. jedoch 500 EUR kosten.
„Ob zur Sicherung einer erreichbaren Grundversorgung, für attraktive und lebendige Ortskerne, zum Natur-, Umwelt- und Klimaschutz oder für die Digitalisierung: Diese Projekte leisten in den Gemeinden wertvolle Beiträge, um unsere ländlichen Räume noch attraktiver zu machen“, so die Ministerin.
Die Region MainSteigerwald ist bereits in den Vorbereitungen zur Antragstellung. Sobald ein positiver Bescheid vorliegt, wird in den Amtsblättern der Gemeinden und auf der Internetpräsenz der Region MainSteigerwald der Zeitraum für das Einreichen von Projektideen veröffentlicht.
Wir ermuntern Sie schon jetzt, Ihre Projektidee zu entwickeln. Eigeninitiative und Kreativität sind in den nächsten Wochen gefragt, denn wer eine gute Projektidee hat, die dazu beiträgt die Region lebens- und liebenswert zu gestalten, der kann 2021 eine Förderung auf Regionalbudget beantragen.

Weiterführende Informationen zum Regionalbudget gibt es unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser.

Neue Konzepte für die Regionen „Mainschleife“ und „Steigerwald“ in Bearbeitung – Projekt-Websiten bieten weitere Informationen

In Zukunft gehen die Mitgliedskommunen der bisherigen ILE-Region MainSteigerwald getrennte Wege: Die neue Region „Mainschleife“ und die Region „Steigerwald“, die die Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen umfasst. Welche Themen und Projekte dann in den Regionen bearbeitet werden sollen, wird in zwei sog. „Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten“ (ILEK) festgeschrieben.
Um die BürgerInnen dennoch in den Prozess einzubinden und auf dem Laufenden zu halten, gehen in Kürze zwei Projekthomepages online, auf denen weitere Hintergründe und Zielsetzungen der ILEKs erläutert werden und Projektideen und Anregungen eingereicht werden können.
Beide Seiten werden auf der Internetpräsenz der Region MainSteigerwald (www.region-main-steigerwald.de) verlinkt. Die Informationsplattform „Steigerwald“ ist bereits online: http://www.ilek-steigerwald.de/